

**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Sportwissenschaft (180)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt. Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

- § 1 Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1**Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2**Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelor-Urkunde ausgestellt (Anlage 1).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit insgesamt 180 Leistungspunkten (LP). Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Folgende Zeiten werden, selbst wenn eine Beurlaubung seitens des zuständigen Dezernats nicht erfolgt ist, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studentensekretariat zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppelt sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. Eine Fachstudienberatung nach dem Ende des 3. Studienjahres ist Voraussetzung für die Weiterführung des Teilzeitstudiums.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis (§ 19) dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums, in die die Schlüsselqualifikationen integriert sind. Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Zusatzmodulen) unterschieden.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte einschließlich 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

(4) In den Leistungspunkten sind 30 Leistungspunkte für Schlüsselqualifikationen eingeschlossen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ein Praxismodul,
- b) fachspezifische und/oder
- c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en).

Ein Teil der Schlüsselqualifikationen ist in das Fachstudium integriert. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) In das Bachelorstudium ist ein Praxismodul (8 Leistungspunkte) integriert. Das Praxismodul besteht zum Beispiel aus einem berufsorientierten Praktikum. Der Umfang des Praktikums wird in der Studienordnung näher geregelt.

(6) Das Praxismodul ist in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. Im Praktikumsbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer bewertet („bestanden“ oder „nicht bestanden“). Wird der Praktikumsbericht mit

„nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

(7) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).

(8) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. Im Falle von Wiederholungen gilt § 20.

(9) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog und Modulbeschreibungen

(1) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Abschluss Bachelor of Arts in Sportwissenschaft (180) regelt die Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

(2) Für das Studium mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Sportwissenschaft (180) wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Das gilt auch für Fernstudiengänge. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums am Institut für Sportwissenschaft Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Ist Gleichwertigkeit festgestellt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 3 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen BA-Studiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Institutsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. 2 Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er bestellt Prüfer und Beisitzer. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat des Instituts über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zum Qualitätsmanagement.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

(1) Für jedes Modul ist seitens des Institutes ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in diesem Studiengang zur Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur für eine einsemestrige, zweistündige Veranstaltung soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten. Beziehen sich die Klausuren auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten.

(6) Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil des B.A.-Studiums. Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen und noch im selben Semester erfolgen. Mindestens ein Modul soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden.

Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 30.000 Zeichen (ca. 15 Seiten) nicht überschreiten. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen ist auf einem Protokoll zu dokumentieren.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für diesen Bachelor-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelorarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 h nicht überschreitet.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer gestellt und betreut.

(4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und beträgt 12 Wochen. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(7) Die Bachelorarbeit soll 35 Seiten (70.000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter kann das Belegexemplar durch eine CD-ROM / anderes Medium ersetzt werden.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 3 als nicht bestanden.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Gutachten sollen bis Ende des Prüfungssemesters erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu erfolgen. Die Zulassung erfolgt mit Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft (180) eingeschrieben ist,
2. den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist,
3. das Praxismodul erfolgreich absolviert hat und
4. die Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Bachelorarbeit muss bis Mitte des entsprechenden Semesters nachgereicht werden.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Abs. 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Am Ende des 6. Semesters wird festgestellt, ob die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Studienordnung im Umfang von 170 LP ordnungsgemäß absolviert worden sind. Ist dies aus von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht der Fall, kann der Studierende die fehlenden Studienleistungen in zwei weiteren Semestern nachholen. Am Ende des 8. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 9. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Bachelor-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nicht bis zum Beginn des 9. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Wird sie zu Beginn des 10. Semesters nicht angemeldet, gilt sie als zum zweiten Mal nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens die Hälfte der bis dahin vorgesehenen Leistungspunkte (60 LP pro Studienjahr) erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch. Über das Gespräch wird ein Protokollvermerk angefertigt.

§ 14

Sonderfälle

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Ablauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Jede Teilprüfung muss bestanden sein, wenn es sich um Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete handelt. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums, das Praxismodul sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in der Regel in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein. Ausnahmen regelt die Studienordnung.

(5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(7) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(8) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag (Härtfallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(5) Die Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 festgelegten Frist beim Prüfungsamt abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(6) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichtes sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortliche oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als „nicht bestanden“ (Note 5,0); Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Bescheide

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Absätze (7) bis (9)

aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 15 Absatz 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses (Diploma Supplement) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme in die Gutachten zur Bachelorarbeit erfolgt im Prüfungsamt. Die Aufbewahrung der Bachelorarbeit richtet sich nach der Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens noch ein Jahr nach der erfolgten Modulprüfung aufzubewahren.

§ 22
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierende bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, den 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlagen

Anlage 1: Bachelorurkunde

Anlage 2: Bachelorzeugnis

Anlage 1



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

URKUNDE

Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die Fakultät für
Sozial- und Verhaltenswissenschaften
mit dieser Urkunde

Frau / Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem sie / er die Bachelorprüfung im Studiengang

Sportwissenschaft (180)

am _____ bestanden hat.

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 2



seit 1558

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

ZEUGNIS

über die Bachelor-Prüfung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelor-Prüfung (180 ECTS) im Studiengang

Sportwissenschaft

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

(ECTS Grade: _____)

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen

<i>Angewandte Sportwissenschaft:</i>	Note	ECTS credits
Angewandte Sportwissenschaft 1 (BA-SPW-AS1)	_____	11
Angewandte Sportwissenschaft 2 (BA-SPW-AS2)	_____	11
Angewandte Sportwissenschaft 3 (BA-SPW-AS3)	_____	11
Angewandte Sportwissenschaft 4 (BA-SPW-AS4)	_____	15
 <i>Theoretische Grundlagen der Sportwissenschaft:</i>		
Naturwissenschaften 1 (BA-SPW-NW1)	_____	16
Naturwissenschaften 2 (BA-SPW-NW2)	_____	12
Naturwissenschaften 3 (BA-SPW-NW3)	_____	8
Sozialwissenschaften 1 (BA-SPW-SW1)	_____	16
Sozialwissenschaften 2 (BA-SPW-SW2)	_____	16
 <i>Vertiefung:</i>		
Vertiefung Naturwissenschaften (BA-SPW-VNW)	_____	17
Vertiefung Sozialwissenschaften (BA-SPW-VSW)	_____	8
 <i>Methoden:</i>		
PC/Statistik (BA-SPW-PC)	_____	7
Forschungsmethoden (BA-SPW-MET)	_____	14
 <i>Praktikum</i>	 _____	 8
 <i>Bachelorarbeit (10 ECTS) über das Thema:</i>	 _____	 10

wurde mit der Note _____ bewertet.

Zusatzmodule

... _____

... _____

Jena,

(Siegel)

Der Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses